

1 **Antrag A 3**

2 **zur 16. Landesdelegiertenversammlung**

3 **Antragsteller: Kreisverband Wesel**



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

4 **Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:**

5 **Zur Sicherung einer kostengünstigen Energieversorgung in NRW ist in den**
6 **Genehmigungsverfahren die Gasförderung durch „Fracking“ differenziert von**
7 **der konventionellen Gasförderung zu behandeln:**

- 8 1. Das Fracking zur Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten ist
9 in NRW erst dann genehmigungsfähig, wenn die dabei verwendeten
10 chemischen Einsatzstoffe durch umweltfreundliche und nicht toxische
11 Substanzen ersetzt werden können. Dafür ist die Forschung unbedingt zu
12 intensivieren.
- 13 2. Die Gasgewinnung in derzeitigen und früheren Kohleabbaugebieten in NRW
14 unabhängig vom Fracking zu beurteilen. Probebohrungen und weitere
15 Voruntersuchungen müssen für diese Gasförderung weiter möglich
16 sein.
- 17 3. Die Genehmigungsbehörden sollten bei Anträgen zur Gasförderung in NRW
18 von vornherein ausschließen, dass bei diesen Lagerstätten später „Fracking“
19 zugelassen wird.

20 **Begründung:**

21 Zur Bewältigung der Energiewende ist der Einsatz von flexiblen und
22 umweltfreundlichen Gaskraftwerken für die nächsten Jahrzehnte von besonderer
23 Bedeutung. Diese sind aber auf langfristige Gaslieferverträge mit moderaten Preisen
24 angewiesen. Eine landeseigene Gasgewinnung kann dazu wesentlich beitragen.

25 Zur Zeit wird in NRW jegliche Gasförderung, und zwar konventionelle und
26 unkonventionelle verteuert und in Genehmigungsverfahren ausgebremst.

27 Hier ist zu berücksichtigen, dass in den Kohleabbaugebieten in NRW große Mengen
28 hochwertiger Gase anstehen, die problemlos seit Jahren gefördert und überwiegend
29 in Blockheizkraftwerken verwertet werden.

30 Ferner gibt es weitere Gaslagerstätten, aus denen in Kohleabbaugebieten auch ohne
31 jegliches Fracking Gas gefördert werden kann, da das Deckgebirge bereits durch
32 den früheren Kohleabbau gebrochen ist. Auch diese Gase würden ansonsten durch
33 das lockere Deckgebirge nach und nach umweltbelastend an die Oberfläche
34 gelangen. Ein Frackingverbot erübrigt sich hier, da rein technisch in dem gelockerten
35 Deckgebirge ein Fracking überhaupt nicht möglich ist.

36 **Die Antragskommission empfiehlt Annahme in der geänderten Fassung:**

37 **Die Landesdelegiertentagung möge beschließen:**

38 Zur Sicherung einer kostengünstigen Energieversorgung in NRW ist in den
39 Genehmigungsverfahren die Gasförderung durch „Fracking“ differenziert von der
40 konventionellen Gasförderung zu behandeln:

41 1. Das Fracking zur Gewinnung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten ist
42 in NRW erst dann genehmigungsfähig, wenn die dabei verwendeten
43 chemischen Einsatzstoffe durch umweltfreundliche und nicht toxische
44 Substanzen ersetzt werden können. Dafür ist die Forschung unbedingt zu
45 intensivieren.

46 2. Die Grubengasgewinnung mit den bisher angewandten Fördermethoden soll
47 auch künftig möglich sein, und ist unabhängig vom Fracking zu beurteilen,
48 weil sie ohne Fracking durchgeführt wird.

49 Begründung:

50 Zur Bewältigung der Energiewende ist der Einsatz von flexiblen und
51 umweltfreundlichen Gaskraftwerken für die nächsten Jahrzehnte von besonderer
52 Bedeutung. Diese sind aber auf langfristige Gaslieferverträge mit moderaten Preisen
53 angewiesen. Eine heimische Gasgewinnung kann dazu wesentlich beitragen.

54 Zur Zeit wird in NRW jegliche Gasförderung, und zwar auch die konventionelle,
55 verteuert und in Genehmigungsverfahren ausgebremst. Fracking bei der

56 konventionellen Erdgasförderung ist ein Standardverfahren. Es kommt seit etwa 30
57 Jahren zum Einsatz, ohne dass es je Probleme gegeben hat.

58 Die Gasgewinnung aus derzeitigen und früheren Kohleabbaugebieten gehört zwar
59 zur unkonventionellen Erdgasförderung, sie kann aber ohne Fracking betrieben
60 werden.